

# Satzung

## für den Landschaftspflegeverband Landkreis Kassel e.V.

Satzung vom 04.10.2021 in der Fassung vom 30.03.2023

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Landkreis Kassel e.V.“. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Sitz des Vereins ist Kassel. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Kassel. Überschreiten Biotopkomplexe und die Lebensräume von Zielarten des Naturschutzes die Grenze des Landkreises, kann der Verein Tätigkeiten auch auf dem Gebiet der angrenzenden Stadt oder Gemeinde entfalten.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. VR 5624 eingetragen.

### §2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung
  - b. Erhaltung reizvoller, ökologisch vielfältiger Landschaften, die einen hohen Artenreichtum ermöglichen
  - c. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren mit dem Ziel der Entwicklung einer strukturreichen Kulturlandschaft und einer Revitalisierung von Gewässerauen
  - d. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen
  - e. Organisation von Pflege- und Artenschutzmaßnahmen nach Abstimmung mit der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung
  - f. Förderung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten mit dem Ziel einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung der Landschaft
  - g. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
  - h. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
  - i. Verstärkte Information der Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz und der nachhaltigen Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Offenland sowie Umwelt- und Landschaftspflege
  - j. Mitwirkung bei der Planung, Umsetzung und Durchführung und umfassenden Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
  - k. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie

Dazu unterstützt der Landschaftspflegeverband Landwirt\*innen und Flächennutzende, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Städte und Gemeinden sowie örtliche Naturschutzverbände und andere lokale Akteure, Institutionen sowie Gruppierungen bei der Landschaftspflege und zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung. Der Landschaftspflegeverband arbeitet mit anderen Landkreisen, Behörden, Verbänden, Landwirt\*innen, Flächennutzenden, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

(2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der LPV insbesondere mit örtlichen Landwirt\*innen, land- und forstwirtschaftlichen Verbänden und Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen.

(3) Um die Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, nutzt er zur Planung und Abwicklung von Maßnahmen die ihm in diesem Rahmen bereitgestellten Mittel der Kommunen, des Landkreises Kassel, des Landes Hessen, der Bundesrepublik, der Europäischen Union (EU) und privater und/oder öffentlicher Stiftungen sowie Sponsoren. Der Verein tritt in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Dienstleister oder Projektträger gegenüber den Kommunen, dem Land Hessen, dem Landkreis Kassel, der Bundesrepublik oder der EU auf.

(4) Die Zusammenarbeit von Landwirt\*innen, Naturschutzverbänden, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierten Mitbürger\*innen und sonstigen Institutionen erfolgt auf freiwilliger Basis. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, dies insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Entgelte für Leistungen nach § 2 Abs. 2 sind davon nicht berührt.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile hiervon. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und rein fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften, sowie deren Zusammenschlüsse:
  - der Landkreis Kassel
  - Städte und Gemeinden im Kreisgebiet
  - der Zweckverband Raum Kassel
  - der Forstgutsbezirk Reinhardswald
- b) aus der Gruppe der Landwirtschaft und Landnutzenden
  - die im Landkreises Kassel organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen sowie Jagdgenossenschaften
  - alle Betriebsleiter\*innen landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Durchführungsverordnung beihilfefähig sind
- c) aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen
  - Rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannt und im Wirkungsbereich tätig sind sowie im Landkreis Kassel tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz und der Landschaftspflege ausgerichtet sind

(3) Fördermitglieder können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen.

Fördermitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt.

(4) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(7) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und ist verpflichtet dieser Satzung nachzukommen sowie den in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Ausübung des Stimmrechts wird von der Zahlung des Beitrages für das Geschäftsjahr abhängig gemacht.

Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, können ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

#### (3) Jahresbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mittels einer Beitragsordnung festgelegt.

Beschlüsse über die Beitragshöhe bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### (4) Stimmrecht

Das Stimmrecht gestaltet sich wie folgt:

##### 1. Die drei Gruppen

a) aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften, sowie deren Zusammenschlüsse:

- der Landkreis Kassel
- Städte und Gemeinden im Kreisgebiet
- Zweckverband Raum Kassel
- der Forstgutsbezirk Reinhardswald

b) aus der Gruppe der Landwirtschaft und Landnutzenden

- die im Landkreis Kassel organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen sowie Jagdgenossenschaften
- alle Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Durchführungsverordnung beihilfefähig sind

c) aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen

- Rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannt und im Wirkungsbereich tätig sind sowie im Landkreis Kassel tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz und der Landschaftspflege ausgerichtet sind

erhalten jeweils einen Stimmenpool von 20 Stimmen.

2. Bei der Mitgliederversammlung bestätigt das jeweilige stimmberechtigte Mitglied durch Unterschrift in der Anwesenheitsliste seine Zugehörigkeit zu einer der drei Gruppierungen. Bei Sitzungseröffnung wird der Stimmenpool von jeweils 20 Stimmen gleichmäßig auf die anwesenden Mitglieder der jeweiligen Gruppe verteilt. Anschließend werden entsprechende Stimmkarten ausgegeben mit denen die Abstimmungen erfolgen.

3. Sind mehr als 20 Mitglieder einer Gruppe anwesend, kann dies auch bedeuten, dass das jeweilige Einzelmitglied nicht mit einer ganzen Stimme, sondern nur mit einem Bruchteil einer Stimme stimmberechtigt ist. Sind weniger als 20 Mitglieder einer Gruppe anwesend, so erhöht sich der Stimmenanteil der jeweiligen Einzelmitglieder entsprechend.
4. Der Landkreis wird durch eine gesetzlich vertretungsberechtigte oder dessen bevollmächtigte Person vertreten.
5. Die Mitgliedsgemeinden und -städte werden durch eine gesetzlich vertretungsberechtigte oder deren bevollmächtigte Person vertreten.
6. Der Zweckverband Raum Kassel wird durch seine gesetzlich vertretungsberechtigte oder deren bevollmächtigte Person vertreten.
7. Die im Landkreises Kassel organisierten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und Vereinigungen werden durch ihre gesetzlich Vertretungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten vertreten.
8. Die als Einzelmitglieder gemäß § 4 Abs. 2 b im Verein vertretenen Landwirt\*innen üben Einzelstimmrecht aus, gemäß § 5 Abs. 4 (Stimmenpool).
9. Die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Naturschutzverbände und naturschützenden Vereinigungen nach § 4 Abs. 2 c dieser Satzung werden jeweils durch eine gesetzlich vertretende oder deren bevollmächtigte Person vertreten.
10. Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Landschaftspflegeverbandes sind, haben kein Stimmrecht und können auch kein gewähltes Amt (Vorstand, Rechnungsprüfer, Fachbeirat) begleiten.
11. Das Stimmrecht einer juristischen Person als Mitglied des Vereins ist auch bei Anwesenheit von mehr als einer vertretungsberechtigten Person des Vereinsmitglieds einheitlich auszuüben. Erzielen die anwesenden vertretungsberechtigten Personen über die Stimmabgabe keine Einigung, so gilt die Stimme dieses Vereinsmitglied mit dem auf ihn entfallenden Stimmanteil als Enthaltung.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung
- (3) der Fachbeirat

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB (der/die Vorsitzende sowie zwei stellvertretende Vorsitzende) und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; diese bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.

Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person werden, die entweder als natürliche Person ordentliches Mitglied des Landschaftspflegeverbandes ist oder von einer Mitgliedsorganisation (juristischen Person als ordentliches Mitglied) für die Mitgliedschaft im Vorstand benannt wird (Mitgliedsvertreter\*in). Zur Mitgliedsvertreter\*in kann nicht benannt werden, wer aufgrund § 5 Abs.

4 Nr. 10 kein Stimmrecht hat (Beschäftigte des Landschaftspflegeverbandes). Jede Mitgliedsorganisation kann nur eine eigene Mitgliedsvertreter\*in für den Vorstand benennen; das Recht zum Vorschlag anderer ordentlichen Mitglieder bzw. Mitgliedsvertreter\*innen anderer Mitgliedsorganisationen bleibt davon unberührt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet bei Vorstandsmitgliedern, die als natürliche Person ordentliches Mitglied des Vereins sind, auch das Amt als Vorstandsmitglied. Das Vorstandsamt von Vorstandsmitgliedern, die als Mitgliedsvertreter\*in im Sinne dieser Vorschrift dem Vorstand angehören, endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft der Mitgliedsorganisation, als deren Vertreter sie benannt wurden. Dies gilt auch für den/die Landrat/-rätin als Vorstandsmitglied kraft Amtes (Abs. 2) im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft des Landkreises Kassel.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für ein etwaiges vorzeitiges Ausscheiden des/der Landrates/-rätin des Landkreises Kassel aufgrund Beendigung der Vereinsmitgliedschaft des Landkreises Kassel.

Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.

(2) Dem Vorstand gehören zu gleichen Teilen an:

- Für die Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften, sowie deren Zusammenschlüsse, drei Vertreter\*innen im Sinne von § 4 Abs. 2a
- Für die Gruppe der Landwirtschaft und Landnutzenden drei Vertreter\*innen der Landwirtschaft im Sinne von § 4 Abs. 2b
- Für die Gruppe der Naturschutzverbände und -vereinigungen drei Vertreter\*innen des Naturschutzes im Sinne von § 4 Abs. 2c

Der/Die Landrat/Landrätin des LK Kassel ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes und wird auf die Anzahl der Vorstandsmitglieder der kommunalen Gruppe angerechnet.

(3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus je einem/einer Vertreter\*in aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 zusammen. Der/Die Landrat/Landrätin des LK Kassel übernimmt kraft Amtes den Vorsitz. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden als Vertreter\*innen der Landwirtschaft und des Naturschutzes werden aus dem Gesamtvorstand gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, davon müssen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(5) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.

(6) Vorstandssitzungen sind von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei einem mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
2. Beschluss über die Mitgliedschaft
3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
4. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats
5. Bestellung der Geschäftsführung sowie ggf. weiterer Arbeitskräfte
6. Aufstellung des Haushaltsplanes
7. Erlass einer Geschäftsordnung
8. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Vertretern/Bevollmächtigten der Körperschaften und Vereinigungen/juristischen Personen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.

(2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) stattzufinden.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. Bevollmächtigten beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
4. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss des Haushaltsplanes
6. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen
8. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
9. Wahl zweier Rechnungsprüfer\*innen
10. Entscheidung über die Geschäftsordnung

(5) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitz bzw. bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter\*in für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

(6) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich, auch per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

(7) Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

(8) Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat einen Stimmenanteil der entsprechenden Gruppe, der vor Ort zu Beginn der Versammlung gemäß § 5 (4) berechnet wird. Insgesamt gibt es 60 Stimmen. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen vor.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm/ihr oder einen Rechtsstreit zwischen ihm/ihr und dem Verein betrifft.

(9) Die Wahl des Vorstandes in Form der Blockwahl ist zulässig.

(10) Die Wahlen erfolgen geheim, wenn dies aus den Reihen der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

(11) Über die Entscheidungen in Berufungsfällen bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich.

(12) Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit einem seiner/ihrer Stellvertreter\*innen. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert, so wählt die Versammlung ein Mitglied des Vorstandes zum/zur Versammlungsleiter\*in. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen einer Person (Wahlleitung) übertragen.

(13) Stimmenübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Schriftform möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

(14) Die nach § 4 (3) nicht stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter\*innen haben in der Mitgliederversammlung beratende Funktion.

## § 9

### Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung kann bei Bedarf ein Fachbeirat durch den Vorstand berufen werden.

(2). Folgende Bereiche sollten bei Bedarf repräsentiert werden:

1. Naturparke
2. Fachbehörden (UNB, ONB, FB Landwirtschaft, Wasserbehörden)
3. Forst und Jagd
4. Wasserwirtschaft, Wasserverbände
5. Wissenschaft

Mitglieder des Fachbeirates können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sein.

(3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere fachkundige Personen in den Fachbeirat berufen.



(4) Die Mitglieder des Fachbeirats können zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden und üben eine beratende Funktion aus.

(5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen.

(6) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet spätestens mit der des Vorstandes.

## § 10

### Geschäftsführung und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

(3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Geschäftsführung arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands, des Fachbeirats sowie an den Mitgliederversammlungen teil.

(6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

## § 11

### Kassenwesen und Finanzierung

(1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich ein Rechnungsprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.

(3) Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliedsbeiträge,
- öffentliche Zuwendungen,
- Entgelte für Leistungen,
- sonstige Einnahmen sowie Spenden.

Jedes Mitglied bzw. Fördermitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrages gemäß §5 Abs. 3 dieser Satzung verpflichtet.

## § 12

### Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter\*in und einem/einer jeweils zu wählenden Protokollführer\*in zu

unterzeichnen sind. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

### § 13

#### Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### §14

#### Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedarf einer 3/4 -Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitgeteilt werden.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen bei Eintragung des Registergerichts, der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister über diese Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

### § 15

#### Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung, die einfache Mehrheit.

(2) Im Falle der Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.